

DHTI-Holztreppentagung 2014
14. Mai 2014, Fulda

Inhalt und wesentliche Aussagen des BGH-Urteils vom 07.03.2013

von Richter am Oberlandesgericht *Dr. iur. Mark Seibel*, Hamm/Siegen* ©

* Der Referent ist Richter am Oberlandesgericht Hamm und dort in einem Bausenat tätig. Von Dezember 2010 bis Dezember 2013 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter im u.a. für das Bau- und Architektenrecht zuständigen VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe.

Im Technik- sowie (öffentlichen und privaten) Baurecht ist er durch zahlreiche Buchveröffentlichungen, Aufsätze in Zeitschriften (u.a. in: BauR, BauSV, BrBp, DRiZ, IBR, IMR, NJW, Rpfleger, VersR, ZfBR), Vorträge und Seminarveranstaltungen bekannt. Er ist fortlaufend in der Richter-, Rechtsanwalts- und Sachverständigenfortbildung tätig. Zudem ist er Mitherausgeber der Zeitschrift „IBR Immobilien- & Baurecht“, ständiger Mitarbeiter der Zeitschriften „ZfBR - Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht“ und „Der Bausachverständige“ (dort auch Mitglied des Beirates) sowie Autor bzw. (Mit-)Herausgeber folgender Werke:

- *Seibel*, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik (1. Aufl., München 2009 – Verlag C.H. Beck)
- *Staudt/Seibel*, Handbuch für den Bausachverständigen (3. Aufl., Köln/Stuttgart 2014 – Bundesanzeiger Verlag/Fraunhofer IRB Verlag)
- *Seibel*, ibr-online-Kommentar Selbständiges Beweisverfahren (online seit 15.04.2010, fortlaufend aktualisiert: www.ibr-online.de und www.beck-online.de)
- *Siebert/Eichberger*, *AnwaltFormulare Bau- und Architektenrecht*, dort: § 11 Zwangsvollstreckung (1. Aufl., Bonn 2010 – Deutscher Anwaltverlag; 2. Aufl. erscheint demnächst)
- *Seibel/Zöllner* (vormals: *Staudt/Seibel*), Baurechtliche und -technische Themensammlung (Heftsammlung, fortlaufend erweitert, Grundwerk: Köln/Stuttgart 2011 – Bundesanzeiger Verlag/Fraunhofer IRB Verlag)
- *Seibel u.a.*, Zwangsvollstreckungsrecht aktuell (2. Aufl., Baden-Baden 2013 – Nomos Verlag)
- *Seibel*, Selbständiges Beweisverfahren – Kommentar zu §§ 485 bis 494a ZPO unter besonderer Berücksichtigung des privaten Baurechts (1. Aufl., München 2013 – Verlag C.H. Beck)

I. Einleitung

Der BGH musste sich in seinem am 07.03.2013 verkündeten Urteil mit der Frage der Mangelhaftigkeit einer Massivholztreppe (Birke) befassen, die eine Wangenstärke von 40 mm aufwies und für die keine bauaufsichtliche Zustimmung bzw. kein Nachweis der Standsicherheit vorlag. Bei seiner Mangelbeurteilung stellte der BGH insbesondere auf das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* ab.

Dieser Vortrag stellt zunächst den Inhalt und die wesentlichen Aussagen der BGH-Entscheidung dar. Abschließend folgt eine eigene Stellungnahme des Referenten.¹

II. BGH, Urteil vom 07.03.2013 - VII ZR 134/12²

1. Sachverhalt

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin beauftragte den Beklagten mit der Lieferung und mit dem Einbau einer Massivholztreppe aus Birke in ihr Einfamilienhaus. Im Vertrag war die Wangenstärke der Holztreppe ausdrücklich mit 40 mm angegeben. Der Beklagte baute die Treppe ein und rechnete später insgesamt 3.485,80 € ab. Nachdem Mängel auftraten, unternahm der Beklagte mehrere Nachbesserungsversuche. Weitere Nachbesserungsverlangen wies er schließlich zurück. Im folgenden Rechtsstreit behauptete die Klägerin verschiedene Mängel. Unter anderem biege sich die Treppe durch, verursache beim Begehen ein Knarren und sei für die Belastung insgesamt zu schwach ausgelegt. Eine ordnungsgemäße Mängelbeseitigung sei nur durch den Einbau einer neuen, mangelfreien Treppe möglich.

Das Amtsgericht Hildburghausen³ verurteilte den Beklagten, an die Klägerin einen Vorschuss zur Mängelbeseitigung in Höhe von 3.485,80 € nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Die Berufung des Beklagten hatte vor dem Landgericht Meiningen⁴ keinen Erfolg. Zur Begründung führte das Landgericht aus: Die Treppe sei mangelhaft, weil sie nicht nach den anerkannten Regeln für die Errichtung von handwerklichen Holztreppen ausgeführt worden sei. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Einholung von zwei Sachverständigengutachten müsse nach den fachlichen Standards, die sich aus dem vor mehr als zehn Jahren veröffentlichten *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* ergäben, die Wangenstärke einer Treppe grundsätzlich 50 mm betragen. Sofern die

¹ Die folgenden Ausführungen sind ein Auszug aus: *Seibel*, in: *Seibel/Zöller*, Baurechtliche und -technische Themensammlung, Heft 5: Handwerkliche Holztreppen (Köln/Stuttgart 2014), S. 27 ff.

² BGH, Urteil v. 07.03.2013 - VII ZR 134/12, BauR 2013, S. 952 ff. = NZBau 2013, S. 295 ff. = IBR 2013, S. 269.

³ AG Hildburghausen, Urteil v. 21.12.2010 - 21 C 322/09, bisher unveröffentlicht.

⁴ LG Meiningen, Urteil v. 26.04.2012 - 4 S 15/11, bisher unveröffentlicht.

Gleichwertigkeit vom Unternehmer nachgewiesen sei, könne die Dicke der Wangenträger auf bis zu 45 mm reduziert werden. Damit entspreche eine Wangenstärke von nur 40 mm – wie sie hier vorliege – nicht dem Regelwerk. Wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen ergebe, sei eine solche Treppe nach den anerkannten Regeln der Technik nur dann fachgerecht, wenn für sie eine bauaufsichtliche Zustimmung vorliege, die den Nachweis der Standsicherheit voraussetze. Diese bauaufsichtliche Zustimmung liege nicht vor. Es sei unerheblich, ob sie noch mit Erfolg beantragt werden könne. Es sei auch nicht entscheidend, ob die Treppe tatsächlich standsicher sei. Schon die Nichteinhaltung anerkannter Regeln der Technik machten einen Fehler im Sinne des § 633 BGB aus; auf die Einhaltung dieser Regeln stütze sich das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Sicherheit der technischen Leistung. Im Übrigen machten die Sachverständigen die zu geringe Stärke jedenfalls der Wangen für die Knarrgeräusche verantwortlich, so dass auf diesen Mangel auch konkrete Beeinträchtigungen zurückgingen.

2. Entscheidung

Die vom Landgericht Meiningen zugelassene Revision des Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg. Der VII. Zivilsenat des BGH führte zur Mangelhaftigkeit der Holztreppe in seiner Entscheidung vom 07.03.2013 Folgendes aus:

„Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Leistung eines Unternehmers nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB nur dann vertragsgerecht ist, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Welche Beschaffenheit des Werks von den Parteien vereinbart ist, ergibt sich aus der Auslegung des Vertrags. Üblicherweise verspricht der Unternehmer stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor (BGH, Urteil vom 21. April 2011 - VII ZR 130/10, NZBau 2011, 415 Rn. 11 m.w.N.). ... Auf dieser Grundlage kommt das sachverständig beratene Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass die vom Beklagten eingebaute Treppe den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht und damit mangelhaft ist.

... Entgegen der Auffassung der Revision kann ein Mangel des Werkes vorliegen, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik vorsieht, dass eine bestimmte Ausführungsweise nur dann zulässig ist, wenn die Standsicherheit im Einzelfall geprüft ist und der Standsicherheitsnachweis bei einem derart ausgeführten Werk nicht vorliegt. Zur geschuldeten Beschaffenheit gehört in diesem Fall der Standsicherheitsnachweis. Es widerspricht nicht dem Rechtsgedanken des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB, dass ein Werk nicht nur dann regelkonform und damit – vorbehaltlich weiterer vertraglicher Anforderungen – mangelfrei sein könne, wenn die Wangenstärke mindestens 45 mm erreicht, sondern auch dann, wenn bei einer

geringeren Wangenstärke ein Standsicherheitsnachweis für die konkrete Treppe im Einzelfall vorliegt.

Zu Unrecht meint die Revision, dies offenbare, dass die im Regelwerk niedergelegten Kriterien nicht tauglich seien, einen Sachmangel im juristischen Sinne festzustellen. Denn entweder sei eine Treppe standsicher oder nicht; eine aus baurechtlicher Sicht gerade nicht erforderliche bauaufsichtliche Prüfung könne hieran nichts ändern. Dabei verkennt die Revision, dass der Mangel des Werkes hier nicht aus einer fehlenden Standsicherheit hergeleitet wird. Vielmehr geht es um die davon zu unterscheidende Frage, ob bei der Herstellung des Werkes bestimmte allgemein anerkannte Regeln der Technik eingehalten worden sind, die den Zweck haben, eine Standsicherheit zu erreichen. Es ist gerade typisch, dass allgemein anerkannte Regeln der Technik dazu dienen, mit der notwendigen Gewissheit sicherzustellen, dass bestimmte Eigenschaften des Werkes erreicht werden. Es kommt für die Frage, ob die Regeln verletzt sind, nicht darauf an, ob die Eigenschaften möglicherweise auf anderem Wege erreicht werden, und deshalb die Nichteinhaltung der Regeln im Einzelfall keine weiteren nachteiligen Folgen hat. Das ändert nichts daran, dass die stillschweigend vereinbarte Beschaffenheit der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln nicht erfüllt ist. Deshalb kann ein Werk etwa bereits dann mangelhaft sein, wenn die Werkstoffe nicht einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Gebrauchstauglichkeitsnachweis haben (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 146).

Wegen der Vielzahl der möglichen individuell unterschiedlichen Gestaltungen von handwerklichen Holztreppen ist es nach dem technischen Regelwerk nicht ausgeschlossen, auch bei einer geringeren Wangenstärke die Standsicherheit zu gewährleisten. Es hält derartige abweichende Konstruktionen deshalb nicht für durchweg regelwidrig. Ob eine ausreichende Gewissheit für eine erreichte Standsicherheit spricht, lässt sich in diesen Fällen allerdings nicht ohne weiteres und nicht anhand allgemein zu beschreibender Kriterien feststellen. Aus diesem Grund ist erforderlich, dass der Unternehmer durch den Nachweis der Standsicherheit für den Besteller nachvollziehbar dokumentiert, dass aufgrund der Gesamtkonstruktion die sonst notwendige Wangenstärke von 50 mm bzw. unter bestimmten Voraussetzungen 45 mm nicht erreichen muss, ohne dass die Gefahr einer Standunsicherheit besteht. Nur für diese Fälle erlauben die allgemein anerkannten Regeln der Technik ein Unterschreiten der im Übrigen geforderten Wangenstärke. Ob dieser Standsicherheitsnachweis nur durch eine bauaufsichtliche Zustimmung oder auch anderweitig geführt werden kann, muss nicht entschieden werden, denn die Beklagte hat keinerlei Nachweis erbracht.

... Ohne Erfolg rügt die Revision, das vom Sachverständigen I. bestätigte Vorbringen der Beklagten, es komme in der Praxis häufig vor, dass Holztreppen mit einer Wangenstärke von 40 mm verbaut würden, stehe der Einschätzung des Regelwerks

als allgemein anerkannter Regel der Technik entgegen. Das Berufungsgericht hat sich, wie aus dem Protokoll der mündlichen Anhörung des Sachverständigen ersichtlich ist, mit diesem Einwand befasst. Es ist gleichwohl aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, das „Regelwerk Handwerkliche Holztreppe“ gebe insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik richtig wieder. Allein der Hinweis darauf, dass diese Einschätzung wegen vielfacher Abweichungen in der Praxis fehlerhaft sei, ist kein in der Revision zu berücksichtigender Angriff gegen diese Beweiswürdigung. Das Revisionsgericht ist grundsätzlich an die Beweiswürdigung des Tatrichters gebunden. Die Nachprüfung der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz beschränkt sich darauf, ob der Tatrichter in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Streitstoff umfassend, rechtlich möglich, widerspruchsfrei und ohne Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze gewürdigt hat (...). Insoweit ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden. Allein der Umstand, dass vielfach eine Wangenstärke von 4 cm angeboten wird, zwingt nicht zu der Annahme, die allgemein anerkannten Regeln der Technik seien im „Regelwerk Handwerkliche Holztreppe“ nicht richtig abgebildet. Die vielfache Praxis sagt z.B. nichts darüber aus, ob sich diese Ausführungsweise auch bewährt hat und allgemein anerkannt ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich auch nicht in den Revisionsangriffen.

... Das Berufungsgericht hat danach zutreffend in der Unterschreitung der grundsätzlich vorgesehenen Wangenstärke eine Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gesehen und dieses als Mangel gewertet. Dem steht nicht entgegen, dass, worauf die Revision hinweist, die Parteien im Vertrag eine Wangenstärke von 40 mm vorgesehen haben. Eine solche Vereinbarung kann nicht dahin ausgelegt werden, dass von einem üblicherweise zu erwartenden Mindeststandard abgewichen werden soll, wenn auf eine solche Bedeutung nicht ausdrücklich hingewiesen wird oder der Besteller dies aus anderen Gründen, etwa einer entsprechenden Fachkunde, weiß (vgl. BGH, Urteile vom 20. Dezember 2012 - VII ZR 209/11, juris Rn. 23; vom 4. Juni 2009 - VII ZR 54/07, BGHZ 181, 225, 230).

Unerheblich ist, dass die Klägerin sich zunächst nur auf andere Mängelercheinungen gestützt hat. Sie hat sich jedenfalls im Anschluss an die gutachterlichen Ausführungen auch darauf gestützt, dass die Treppe insgesamt nicht fachgerecht errichtet worden und für die Belastung zu schwach ausgelegt ist.“

3. Kernaussagen der BGH-Entscheidung

Die Entscheidung des BGH enthält folgende Kernaussagen:

- a) Üblicherweise sichert der Unternehmer stillschweigend bei Abschluss eines BGB-Werkvertrages das Einhalten der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu.⁵ Entspricht die Werkleistung nicht diesem Mindeststandard, ist sie regelmäßig mangelhaft.
- b) Die im zugrunde liegenden Fall eingebaute Massivholztreppe aus Birke mit einer Wangenstärke von 40 mm hält die Vorgaben nach dem *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe*, dessen Qualifizierung als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ durch die Vorinstanz (Landgericht Meiningen) revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, nicht ein und ist mangelhaft.

Wichtig:

Der BGH hat damit nicht entschieden, dass das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wiedergibt und die diesbezügliche Feststellung durch die Vorinstanz (Landgericht Meiningen) in der Sache richtig ist.⁶ Vielmehr hat der BGH die Einordnung des Regelwerks als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ durch die Vorinstanz als verfahrensfehlerfrei gewertet und deswegen im Revisionsverfahren zugrunde gelegt.

- c) Die Mangelhaftigkeit der Holztreppe folgt nicht aus einer feststehenden Standsicherheit.
- d) Entscheidend für die Mangelbeurteilung ist vielmehr:

Wegen der Vielzahl der möglichen individuell unterschiedlichen Gestaltungen von handwerklichen Holztreppen ist es nach dem *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* nicht ausgeschlossen, auch bei einer geringeren Wangenstärke als 50 mm bzw. 45 mm die Standsicherheit zu gewährleisten. Dann ist es jedoch erforderlich, dass der Unternehmer durch den Nachweis der Standsicherheit für den Besteller nachvollziehbar dokumentiert, dass aufgrund der Gesamtkonstruktion die sonst notwendige Wangenstärke von 50 mm bzw.

⁵ Für einen VOB/B-Werkvertrag ist die Pflicht zum Einhalten der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ausdrücklich in § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B geregelt. Nichts anderes gilt jedoch für den BGB-Werkvertrag, obwohl die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in § 633 Abs. 2 BGB nicht ausdrücklich erwähnt sind. Siehe dazu: *Seibel*, in: *Staudt/Seibel*, Handbuch für den Bausachverständigen (3. Aufl., Köln/Stuttgart 2014), S. 200; *Seibel*, in: *Seibel/Zöller*, Baurechtliche und -technische Themensammlung, Heft 5: Handwerkliche Holztreppen, S. 17 ff. – jeweils m.w.N.

⁶ Siehe auch: *Jansen*, Entscheidungsanalyse vom 13.05.2013 zu BGH, Urteil v. 07.03.2013 - VII ZR 134/12, www.werner-baurecht.de.

(unter bestimmten Voraussetzungen) 45 mm zur Gewährleistung der Standsicherheit nicht erreicht werden muss.

Nur in diesem Fall erlauben die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ein Unterschreiten der im *Regelwerk Handwerkliche Holztreppen* geforderten Wangenstärken. Der – hier fehlende – Standsicherheitsnachweis gehört in einem solchen Fall deswegen zur geschuldeten Beschaffenheit der Werkleistung.

- e) Der Einwand des Unternehmers, es komme in der Praxis häufig vor, dass Holztreppen mit einer Wangenstärke von 40 mm gebaut würden, steht der Einschätzung des *Regelwerks Handwerkliche Holztreppen* als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ nicht entgegen. Die vielfache Praxis sagt nichts darüber aus, ob sich diese Ausführungsweise auch bewährt hat und allgemein anerkannt ist.
- f) Die Vereinbarung einer Wangenstärke von 40 mm im Vertrag führt nicht zur Mangelfreiheit der Holzterppe. Dies kann nicht als Abweichung vom grundsätzlich geschuldeten Mindeststandard („allgemein anerkannte Regeln der Technik“) ausgelegt werden, wenn der Unternehmer den Besteller – wie hier – nicht ausdrücklich darauf hinweist oder der Besteller dies aus anderen Gründen, etwa eigener Fachkunde, weiß.

III. Eigene Stellungnahme

1. Vertragswortlaut: „Wangenstärke 40 mm“

Bei der Beurteilung, ob die Holzterppe mit einer Wangenstärke von 40 mm mangelhaft ist, muss zunächst die *vertraglich vereinbarte Beschaffenheit* (vorrangige Sachmangelvariante, § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB) untersucht werden. Im Vertrag war vorgesehen, dass die Terppe in einer Wangenstärke von 40 mm auszuführen war. Es stellt sich daher die Frage, ob die Holzterppe nicht schon allein wegen des Einhaltens dieser vereinbarten Beschaffenheit als mangelfrei anzusehen ist.

Um es vorwegzunehmen: Das allein entlastet den Holzterppenunternehmer nicht von der Mängelhaftung. Hat der Unternehmer den Auftraggeber – wie im zugrunde liegenden Fall – weder darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Ausführung von dem üblicherweise geschuldeten Mindeststandard („allgemein anerkannte Regeln der Technik“) negativ abweicht, noch über die dadurch eintretenden Folgen aufgeklärt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Auftraggeber tatsächlich eine solche Werkleistung erhalten wollte. Allein durch die Angabe im Vertrag „Wangenstärke 40 mm“ hat der fachunkundige Auftraggeber keine Vorstellung davon, welche Auswirkungen diese Bauweise letztlich haben kann (Knarrgeräusche, Durchbiegen der Terppe, Standsicherheitsproblematik).

Redlicherweise kann er nach dem Inhalt des Werkvertrages eine für den gewöhnlichen Gebrauch dauerhaft taugliche und standsichere Holzterrappe erwarten. An das wirksame (negative) Abweichen von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Werkvertrag sind hohe Anforderungen zu stellen!⁷

Wie hätte der Auftraggeber wohl reagiert, wenn der Holzterrappenunternehmer ihn darüber aufgeklärt hätte, dass die vorgesehene Bauweise der Terrappe von den Vorgaben des *Regelwerks Handwerkliche Holzterrappen* abweicht und dass in einem solchen Fall nach dem Regelwerk ein Standsicherheitsnachweis im Einzelfall erforderlich ist? Regelmäßig wird ein Auftraggeber mit der Ausführung der Holzterrappe in einer Wangenstärke von 40 mm ohne Standsicherheitsnachweis dann nicht einverstanden sein und stattdessen Wert auf eine „sichere“ – nach dem Regelwerk zweifelsfrei gebrauchstaugliche – Holzterrappenkonstruktion legen.

2. „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“

Die für die Mangelbeurteilung relevante Frage lautet also:

Entspricht die Ausführung der Holzterrappe in einer Wangenstärke von 40 mm den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“?

Da es für die Ausführung von Holzterrappen (jedenfalls bislang) keine DIN-Norm gibt, stellt sich in diesem Zusammenhang vor allem die Frage, ob die im *Regelwerk Handwerkliche Holzterrappen* enthaltenen Anforderungen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen. Das ist zwar eine Frage, die der Beurteilung von technischen Fachleuten vorbehalten ist. Dennoch soll an dieser Stelle kurz auf das Vorwort und die ersten Kapitel (Ziffern 0 und 1) dieses Regelwerks eingegangen werden, die einen ersten Eindruck davon vermitteln, welchen Zweck das Regelwerk verfolgt.

Im Vorwort zur ersten Auflage (vgl. zweite Auflage, Vorwort, Seite 2) finden sich zur Entstehung des *Regelwerks Handwerkliche Holzterrappen* folgende Hinweise:

„Von Handwerkern geschaffene Holzterrappen haben sich seit Jahrhunderten bewährt, sowohl in ästhetischer Hinsicht wie auch als standsichere Verbindungswege zwischen den Geschossen. Diese Tatsache war und ist für den Hersteller und die überwachende Baubehörde der Grund dafür, daß handwerkliche Holzterrappen aus der Erfahrung beurteilt werden können, ohne daß ein besonderer rechnerischer Standsicherheitsnachweis erstellt werden muß.“

⁷ Dazu: *Seibel*, in: *Staudt/Seibel*, Handbuch für den Bausachverständigen, S. 214; *Seibel*, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik (1. Aufl., München 2009), Rdnr. 224 f. Vgl. außerdem das Vortragsskript des Referenten von der *DHTI-Holzterrappentagung 2012* („Vertragliches Abweichen von in technischen Regelwerken enthaltenen Anforderungen“).

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist sicherlich, daß in der DIN 18064 bzw. DIN 18065 bestimmte Anforderungen an Treppen allgemein definiert sind, die Holzterappe hingegen sich bislang in ihrer traditionellen Ausprägung auf die Erfahrung der Handwerker stützt. Deshalb lag es nahe einmal die bewährten Konstruktionen zu beschreiben.

Die Spitzenverbände des Tischler- und Zimmererhandwerks gründeten im Jahre 1989 einen Gemeinschaftsausschuß Holztreppenbau mit dem Ziel, erstmalig eine umfassende Aufzeichnung für die handwerkliche Holzterappe zu erstellen. Dabei wurde von Anfang an der Kontakt und die Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin gesucht und gefunden. Dazu wurden Berechnungen und Belastungsversuche durchgeführt und von Gutachtern überprüft. Die jahrelange Arbeit im Gemeinschaftsausschuß und dessen kritische Begleitung durch das DIBt haben das Regelwerk Handwerkliche Holztreppen hervorgebracht. Damit ist sichergestellt, daß Holztreppen, die gemäß den Anforderungen des Regelwerks hergestellt und montiert werden, standsicher sind und keines weiteren Nachweises bedürfen.

Das Regelwerk Handwerkliche Holztreppen soll ein lebendes, sich ständig weiterentwickelndes Werk darstellen, das jeweils aktuell den Stand der Technik im handwerklichen Holztreppenbau widerspiegelt.“

Gemäß der technischen Einführung der zweiten Auflage des Regelwerks (Ziffer 0, Seite 1) ist dieses „kein Lehrbuch, es ist für die Praxis des Holztreppenbaus und für die Bauaufsicht bestimmt.“ Nach Ziffer 1 (Sinn und Zweck), Seite 1, der zweiten Auflage hat sich das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppen* ausdrücklich folgendes Ziel gesetzt: „Holztreppen, die nach diesem Regelwerk hergestellt und montiert werden, entsprechen den Regeln der Technik.“

Danach lässt sich festhalten, dass das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppen* die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ abbilden will. Im Vorwort zur ersten Auflage wurde demgegenüber noch unzutreffend ausgeführt, das Regelwerk gebe den „Stand der Technik im handwerklichen Holztreppenbau“ wieder. Gemeint war vielmehr – wie auch Ziffer 1, Seite 1, der zweiten Auflage des Regelwerks verdeutlicht – der Standard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, der auf einer anderen Qualitätsstufe als der „Stand der Technik“ steht und mit diesem nicht verwechselt werden darf.⁸

Geht man an dieser Stelle – wie der BGH in seinem Urteil vom 07.03.2013 unter Bezugnahme auf die Feststellung der sachverständig beratenen Vorinstanz (Landgericht Meiningen) – davon aus, dass das *Regelwerk Handwerkliche*

⁸ *Seibel*, in: *Staudt/Seibel*, Handbuch für den Bausachverständigen, S. 203; *Seibel*, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rdnr. 26, 33 ff.; *Seibel*, NJW 2013, S. 3000 ff.

Holztreppen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für Treppen der hier verwendeten Art wiedergibt, folgt die **Mangelhaftigkeit der Holzterppe** aus Folgendem:

Der Holztreppenunternehmer schuldet eine dauerhaft gebrauchts- und funktionstaugliche – insbesondere standsichere – Holzterppe. Insofern musste er vor allem den Mindeststandard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ einhalten.

Dieser Standard wird durch das *Regelwerk Handwerkliche Holzterppen* konkretisiert.

Das Regelwerk enthält u.a. Vorgaben für die – im Ausgangsfall allein interessierende – Wangenstärke einer Holzterppe (50 mm bzw. 45 mm). Wird die Holzterppe gemäß den Anforderungen des Regelwerks hergestellt und montiert, ist nach den Ausführungen im Regelwerk sichergestellt, dass diese standsicher ist; die Terppe bedarf dann keines weiteren Nachweises ihrer Standsicherheit (vgl. zweite Auflage des Regelwerks, Vorwort, Seite 2). Das wird auch von der jeweils überwachenden Baubehörde akzeptiert.

Da es sich bei handwerklichen Holzterppen um äußerst komplexe statische Systeme handelt, gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Folgerichtig ist es nach dem *Regelwerk Handwerkliche Holzterppen* nicht ausgeschlossen, auch bei einer geringeren Wangenstärke als 50 mm bzw. 45 mm die Standsicherheit der Terppe zu erreichen.

Dann ist es jedoch erforderlich, dass der Unternehmer durch den Nachweis der Standsicherheit für den Bauherrn dokumentiert, dass die von den Vorgaben des Regelwerks abweichende Holzterppe dennoch standsicher ist. Dem Unternehmer kommt in diesem Fall also nicht die Vermutung des Regelwerks, die nach den dortigen Vorgaben gebaute Holzterppe sei standsicher, zugute. Er muss vielmehr auf seine Kosten den Nachweis der Standsicherheit der Terppe erbringen.

In einem solchen Fall *gehört der Standsicherheitsnachweis* – was der BGH deutlich betont hat – *zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit*. Fehlt dieser, ist die Holzterppe mangelhaft, weil die dauerhafte Standsicherheit nicht verlässlich feststeht.

Das gilt selbst dann, wenn die Terppe tatsächlich standsicher sein sollte. Allein das Fehlen eines Standsicherheitsnachweises macht die Terppe mangelhaft, weil der Bauherr das dadurch bestehende *Risiko der Gebrauchsuntauglichkeit* nicht hinnehmen muss.

Im Zusammenhang mit der Gebrauchstauglichkeit einer vom Regelwerk abweichend gebauten Holztreppe soll an dieser Stelle nur kurz auf ein weiteres Problem hingewiesen werden: Die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde, an die sich das Regelwerk ausweislich der technischen Einführung der zweiten Auflage (Ziffer 0, Seite 1) ebenfalls richtet, kann – sofern die Behörde das Regelwerk für maßgeblich hält – die Nutzung der Treppe vom Nachweis der Standsicherheit abhängig machen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises droht dann ein *Nutzungsverbot durch die Bauaufsichtsbehörde*. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann später – wie im Fall, der dem Urteil des OLG Brandenburg vom 08.04.2009⁹ zugrunde lag – evtl. sogar ein *behördlicher Bescheid zum Ausbau der Treppe* ergehen!

Vertiefung:

Wie der Standsicherheitsnachweis im Einzelfall zu führen ist, hat der BGH nicht entschieden. Dies ist letztlich eine Frage, die technische Fachleute beantworten müssen.

Zum Schluss dieses Vortrags soll noch ein Argument des Holztreppenunternehmers aufgegriffen werden. Der Unternehmer hatte sich auf den Standpunkt gestellt, das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* gebe nicht die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wieder, weil in der Praxis vielfach Holztreppe mit einer Wangenstärke von 40 mm gebaut würden. Er selbst stelle derartige Holztreppe schon seit langer Zeit her, ohne dass es jemals zu Problemen gekommen sei. Dieses Argument des Holztreppeunternehmers setzt bei den Tatbestandsmerkmalen der allgemeinen Anerkennung und der praktischen Bewährung im Sinne der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ an.

Dieser Argumentation ist der BGH mit folgender Begründung nicht weiter nachgegangen: „Die vielfache Praxis sagt z.B. nichts darüber aus, ob sich diese Ausführungsweise auch bewährt hat und allgemein anerkannt ist.“

Nach Ansicht des Referenten ist diese Begründung des BGH zu hinterfragen:

Dem Hinweis, in der Praxis würden vielfach Holztreppe mit einer Wangenstärke von 40 mm hergestellt, dürfte ohne weiteres die Behauptung immanent sein, dass sich diese Ausführungsweise in der Praxis auch durchgesetzt und dort bewährt hat. Warum sonst sollten in der Praxis – wie der Unternehmer behauptet hat – vielfach Holztreppe mit dieser Wangenstärke hergestellt werden? Die Behauptung des Holztreppeunternehmers dürfte deswegen so zu verstehen sein, dass er zum Ausdruck bringen wollte, die Ausführung einer Holztreppe der vorliegenden Art in

⁹ OLG Brandenburg, Urteil v. 08.04.2009 - 4 U 49/08, juris = BauR 2009, S. 1634 [Leitsatz].

einer Wangenstärke von 40 mm sei allgemein üblich und habe sich in der Praxis bewährt.

Es hätte deswegen nahegelegen, dieser Frage nachzugehen. Insofern wäre zu prüfen gewesen, ob das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* tatsächlich (noch) die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ abbildet oder ob sich in der Praxis der Holztreppebauer eine davon abweichende – ebenfalls taugliche – Ausführungsart für Holztreppe der vorliegenden Art entwickelt hat. Diese Überprüfung des Regelwerks scheint schon deswegen berechtigt zu sein, weil das Regelwerk noch im Vorwort zur ersten Auflage als ein „*lebendes, sich ständig weiterentwickelndes Werk*“ beschrieben wurde (vgl. zweite Auflage des Regelwerks, Vorwort, Seite 2) und in seiner aktuellen (zweiten) Auflage, Stand: April 1999, zum heutigen Zeitpunkt seit mehr als 15 Jahren nicht mehr überarbeitet worden ist. Es verbleibt daher die Frage, ob sich in der Praxis tatsächlich eine vom Regelwerk abweichende (gleichwertige) Ausführungsart von Holztreppe durchgesetzt hat und diese bei Fachleuten – z.B. hinsichtlich der Standsicherheit solcher Treppen – allgemein anerkannt ist.

Die vorstehenden Ausführungen dürfen nicht missverstanden werden: Der Referent will damit nicht zum Ausdruck bringen, das Argument des Holztreppeunternehmers sei zutreffend und spreche gegen die Annahme, die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ würden durch das *Regelwerk Handwerkliche Holztreppe* wiedergegeben. Der Referent sieht die Behauptung des Unternehmers, in der Praxis würden vielfach Holztreppe mit einer Wangenstärke von 40 mm hergestellt, jedoch als durchaus beachtlichen Angriff gegen das Regelwerk an.

Literaturhinweis zur Vertiefung:

Seibel/Zöller (Hrsg.), Baurechtliche und -technische Themensammlung,
Heft 5: Handwerkliche Holztreppe, Autoren: *Seibel/Kanz*,
Köln/Stuttgart 2014 (ISBN 978-3-8462-0237-1)